

Beobachtungen über den Dativ Gerundivi bei Livius.

N. Madvig in der Madv.-Ussing'schen Liviusausgabe tom. IV. praef. p. XII. bemerkt zu 41, 17, 5: *comitia deinde consulis unius subrogandi, quae in ante diem tertium nonas Sextiles edicta erant, eo ipso die sunt confecta*, daß er zwar diese Lesart des Forscher cod. beibehalten habe, dieselbe aber schwerlich richtig sei, „nam neque Genitivus usitate ponitur addito Gerundivo et plane perverse additur unius, quasi, quum alter mortuus esset, duos subrogare in mentem venire potuerit; itaque ea forma restituenda est, qua c. 16, 5 eadem res significatur quaque alibi semper Livius utitur.“ Diese so entschiedene Behauptung des feinen Sprachkenners, mit der meine bisherigen Wahrnehmungen nicht harmonirten, hat mich veranlaßt die Verbindungen, in denen ich *comitia* mit dem Dat. oder Genit. Gerundivi bei Liv. fand, zusammenzustellen, woran sich dann eine Betrachtung des weiteren Gebrauchs des Dativs Gerundivi bei diesem Schriftsteller anschloß. Freilich besitzen wir ja den sorgfältigen Aufsatz von Teipel über den Dativ Gerundivi in Müggell's Zeitschrift 12. Jahrg. 2. Bd. p. 549 und die reichhaltige und gründliche Schrift von Kühnast „die Hauptpunkte der Livianischen Syntax“; aber jener behandelt den sich durch die Reihe der Römisch. Schriftsteller hindurch immer weiter ausdehnenden Gebrauch dieses Casus, und dieser hat bei dem großen weiten Gebiete seines Gegenstandes nicht die Aufgabe auf diesen einzelnen Punkt so speciell einzugehen, wie ich es im Folgenden beabsichtige. Daß eine Bearbeitung dieser speciellen Frage nicht überflüssig sei, zeigt nicht allein der obige Ausspruch Madvig's, sondern auch die außerordentliche Meinungsverschiedenheit der übrigen Herausgeber über diesen Punkt, welche bald vorschlugen einen solchen Dat. in den Genit. oder umgekehrt zu verwandeln, bald, wo Genit. u. Dat. sich in ihrer Endung nicht unterscheiden, uneinig sind, ob der eine oder der andere zu verstehen sei. Freilich hätte ich sehr gewünscht den Livius eigens zu diesem Behufe noch einmal durchlesen zu können, doch ließ mir meine nächste Berufsarbeit dazu nicht die Muße, so daß ich mich mit dem Material begnügen mußte, was meine allgemeinen Sammlungen aus Liv. so wie die Ausgaben mir boten. Auch bin ich der Ansicht, daß es, um einen Sprachgebrauch festzustellen, ausreichend ist, wenn derselbe durch eine ansehnliche Reihe von Belegstellen, erhärtet wird, mag auch immerhin Vollständigkeit des statistischen Materials wünschenswerth sein. Dagegen muß die Forderung nothwendig an eine derartige Arbeit gerichtet werden, daß das diplomatisch Feststehende von dem Zweifelhaften gewissenhaft gesondert sei, damit die beweisende Kraft der angezogenen Stellen denn auch wirklich außer Zweifel stehe. Da ich von diesem Gesichtspunkte aus die kritische Behandlung mancher Stelle in die Arbeit aufgenommen habe, so hat sich dieselbe so sehr ausgedehnt, daß die zweite Hälfte, der finale Dativ nach Adjectiven, einer anderweitigen Veröffentlichung aufbewahrt bleiben muß. — Daß ich die benutzten Stellen, so weit es der vorliegende Zweck erfordert, ausgeschrieben und mich nicht begnügt habe, bloß durch Zahlen auf Buch und Capitel hinzuweisen, rechtfertigt sich wohl aus Brauchbarkeitsrückichten von selbst.

Der Dativ bezeichnet im Allgemeinen den Gegenstand, welcher bei einer Handlung in der Art theilhaftig ist, daß dieselbe eine Richtung auf ihn hat. So ist er der Casus des Theilhaftigseins oder des entfernteren Zieles, dem irgend eine Einwirkung zu Theil wird. Daher läuft sein Gebrauch so vielfach neben dem des Accusat. mit den Präpositionen *ad* und *in* her, wo denn bekanntlich durch die Präposit. das Verhältniß mehr äußerlich, local dargestellt wird, wogegen durch den Dativ der Gedanke eine gewisse ethische Beziehung erhält, indem das Ziel als so oder so affectirt aufgefaßt wird, z. B. *Virg. Aen. 9, 676 invitant moenibus hostem*. Auch im Folgenden werden wir diese beiden Ausdrucksarten fast überall neben einander finden, so daß wir sogar aus dem Vorkommen der einen auf die Anwendbarkeit der andern schließen.

Aus der angegebenen Grundbedeutung des Dat. geht sehr natürlich seine Anwendung zur Bezeichnung der Sache oder Person hervor, zu oder für welche der Inhalt des Sages bestimmt ist, Dat. der Bestimmung (*Rühnast p. 120 f.*) z. B. 3, 11, 10 *accusator patitur reum materiam criminibus suis suggerere*. Ist nun der besondere Gedanke des Sages von der Beschaffenheit, daß der in den Bestimmungs-Dativ gesetzte Begriff ins Werk gesetzt werden soll, so gestaltet sich der Bestimmungs-Dativ zum finalen Dativ. Die handelnde Person erscheint hier als derjenige Begriff, welcher die Erreichung eines Zieles erstrebt, das Prädicat als ein zu seiner Erreichung bestimmtes und geeignetes Mittel, das Ziel als *finis*, End-Zweck, *locum capio urbi*. Das Gerundivum als die Verbalform, welche die Bestimmung eines Gegenstandes d. h. dasjenige, was mit demselben gethan werden soll, attributiv ausdrückt z. B. *librum tibi legendum mitto*, tritt zu dem in diesem finalen Dat. stehenden Substant., um die Handlung, welche an diesem Substantivbegriff vorzunehmen bezweckt wird, anzugeben, l. c. *urbi condendae*, wenn nicht etwa daselbe der Ergänzung stillschweigend überlassen werden kann oder der Substantivbegriff schon selbst die Vorstellung einer Thätigkeit in sich enthält, z. B. *diem colloquio peto* 26, 17, 6.

Die Fälle, in denen ich diesen Dat. Gerund. bei Livius gefunden habe, übersichtlich zusammenzustellen, um so die Grenzen dieses Gebrauches bei ihm zu übersehen, ist die Absicht der folgenden Arbeit, wobei verwandte Arten des Dativ nur hier und da (so unter *locus*) zur Vergleichung herangezogen sind.

I.

Der finale Dativ als Ergänzung von Vorstellungen, die aus einem Substantiv und Verb. zusammengesetzt sind.

A.

Comitia edicere und indicere. Expectabant, quam mox consulibus creandis comitia edicerentur 3, 37, 5; *comitia consuli uai rogando in locum L. Postumii edicuntur* 23, 31, 12; *ensoribus creandis comitia edicta sunt* 43, 14, 1; *comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt* 3, 35, 1; *comitia tribunis consulari potestate creandis indicuntur* 4, 6, 9; *comitia indicite, patres, tribunis militum creandis* 6, 35, 9; *comitia censoribus creandis indicta* 7, 22, 7. — Die einzige Stelle, welche mir für den Genit. Gerund. nach *e. indicere* bekannt ist, ist 6, 39, 5 *cum tribunorum plebi creandorum indicta comitia essent*; der Gedanke ist hier aber auch ein von allen jenen Stellen wesentlich verschiedener. An jenen liegt stets dem Zusammenhange nach das Hauptgewicht auf dem Zweck der Comitien, auf der Beamtenwahl. Nicht das Ansagen der Comit. an und für sich, sondern daß zur Beamtenwahl geschritten werden soll, ist das, worauf es an jenen Stellen ankommt, so z. B. ist 3, 37, 5 der Kern

des Gedankens: sie erwarteten, wie bald man zur Consulwahl schreiten würde. Dagegen ist 6, 39, 5 der Zusammenhang der Art, daß der Nachdruck nicht auf *trib. creand.*, sondern auf *indicta* liegt, darum ist letzteres denn nicht mit *comit.* zu Einer Redensart, von der der Dativ des Zweckes abhängig wäre, verknüpft, sondern steht selbstständig für sich da, und deshalb hat es denn auch ganz abweichend von allen anderen Stellen die stark betonte Stellung zwischen *comit.* und dem davon abhängigen Genit. erhalten. Es soll uns nicht bloß berichtet werden: es waren für die Tribunenwahl Comitien angefangt, sondern: als die *com. tribunicia* schon angefangt waren, da erst erklärten Lic. und Sext. sie würden eine Wahl nicht annehmen.

Comitia habere. *Comitia collegae subrogando habuit* 2, 8, 3; *comitorum, quae decemviris creandis decemvir ipse habuerit* —, *rationem* 3, 40, 12; *expectaverunt, uti consul comitia collegae creando haberet* 23, 31, 7; *uter censoribus creandis comitia haberet* 24, 10, 2; *Fabius comitia censoribus creandis habuit* 24, 11, 6; *comitia praetoribus creandis* ¹⁾ *habita* 24, 23, 1; *comitia pontifici maximo creando sunt habita* 25, 5, 2; *ut populus proconsuli creando in Hispaniam comitia haberet* 26, 18, 4; *Fulvius cum comitia consulibus rogandis haberet* 26, 22, 2; *consul collegae subrogando comitia habere jussus*, 41 16, 5; *comitia regi creando fiunt (= habentur)* 1, 35, 2. ²⁾

Den Genit. Gerund. finden wir dagegen 10, 11, 3 *ut patres ab jubendo dictatore consulis subrogandi comitia, ex sententia principum habita, deterruerint*; 39, 39, 7 *quamvis comitia praetoris sub-*

¹⁾ Der cod. Putean. giebt *praetorum creandis habita* und auch der Flor. a m. 1 hat *praetorum*. Obgleich diese beiden Handschriften die Grundlage für den Text der dritten Decade bilden, ist doch unbedenklich die Emendation Drakenb. „*praetoribus creandis habita*“, und nicht mit dem hochverdienten Weissenborn, welcher übrigens selbst nicht für unwahrscheinlich hält, daß *praetoribus* zu lesen sei, die des Salmasius „*praetorum creandi sunt habita*“ in den Text zu setzen. Abgesehen davon, daß letztere sich ganz eben so weit von den Zügen der *codd.* entfernt wie erstere, erregt sie schon dadurch großes Bedenken, daß sie eine Verbindung ändert, welche so häufig ganz in derselben Form wiederkehrt, daß sie etwas von einer stereotypen Formel hat. Um so größer aber wird dieses Bedenken dadurch, daß an die Stelle jenes formelhaften Ausdrucks eine Construction in den Liv. durch Conjectur eingeführt wird, die bei Plautus, Terenz und namentlich Cicero zwar nicht selten ist, sich aber, wie Weissenb. selbst ausspricht, bei Liv. sonst gar nicht findet (wenn Madv. de fin. I, 18, 60 behauptet, sie komme nach Cic. gar nicht vor, so ist das ein Irrthum, cf. Suet. Aug. 98. Weissenb. de Gerundio et Gerundivo Note 241). Dazu aber kommt noch, daß es an sich schon weit unbedenklicher ist, die Endung jener Beamtensbezeichnung zu ändern als ein anderes Wort, da bekanntlich die Wörter von publicistischer Bedeutung in den historischen Schriften gerne durch Abkürzungen geschrieben wurden, die späteren Abschreiber aber bei Auflösung dieser *compendia* ungemein häufig in Numer. u. Casus Irrthümer begingen. So bietet 4, 57, 9 der Med.: *tr. milia comitia edixerunt*, der Paris. *tribuni militum comitiae dixerunt* st. *tribunorum* u.; 7, 16, 1 *tribuno plebis* st. *tribunis plebis*; 24, 32, 8 *praetoresque* st. *praetorumque* aus Pr. geworden; 7, 41, 7 *patribus conscriptis* st. *patres conscriptos* aus P. C.; 38, 60, 1 (cf. 42, 33, 4) *ex senatusconsulto* st. *et senatusconsultum* aus S. C. (J. Fr. Gronov zu 43, 14, 6.) — 3, 69, 6 *cum eo uso* st. *cum consules*. Bei Abkürzung des Wortes *consul* wurde erst seit Diocletian's Zeit durch doppeltes *s* bezeichnet, wenn der Plur. zu verstehen war; Th. Mommsen's *Publicat.* des cod. rescr. Veron. p. 158 Note.

²⁾ Eben so wird *concilium*, welches gradezu die *com. tributa* bezeichnen kann (3, 13, 9 *nihilominus Virginio comitia habente collegae appellati demisere concilium*. Gronov zu 44, 2, 5), mit dem Dativ Gerund. construirt: *Tribuni concilium inde legi perferendae habere advocato populo* 3, 16, 6.

rogandi e lege haberentur; 39, 39, 14 quoniam praetoris subrogandi comitia ne legibus fierent (= haberentur), pertinacia impedirent; 39, 45, 8 Extremo prioris anni comitia auguris creandi habita erant.

Wir finden also nach *com. habere* (u. *fieri*) sowohl den Genit. wie Dat. Ger. Wir nehmen aber wahr, daß an allen den Stellen, wo der Genit. folgt, das Passiv sich findet (wie wir auch an obiger Stelle 6, 39, 5, wo der Genit. nach *com. indicere* steht, die passive Wendung haben). Es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß das Activ an keiner Stelle mit dem Genit. verbunden ist, wogegen das Passiv sowohl den Genit. wie Dat. nach sich hat. Wenn mit einem „*consul comitia habuit*“ der Schriftsteller die Thätigkeit des die C. haltenden Beamten sich vorstellt, der doch eben die C. stets nur für irgend einen zu erreichenden Zweck abhält, so verbindet sich sehr natürlich mit dieser energischeren Vorstellung der Thätigkeit auch die Vorstellung des durch dieselbe verfolgten Zweckes als in der Seele des Handelnden obwaltenden Zweckes; dagegen bei einem „*comitia habentur*“ (welches = *comitia sunt, sunt* ist) kann uns natürlich auch der Zweck, für den sie vom Beamten gehalten werden, als solcher dargestellt werden, doch da uns das Subject nicht die Vorstellung von einer denkenden, für einen Zweck thätigen Person, sondern nur von einer Sache, welche stattfindet, giebt, so wird unser Vorstellungsvermögen damit in das Gebiet der äußeren Wahrnehmung verwiesen, und dem entsprechend liegt es nahe bloß das äußere Object, welches den C. zur Behandlung vorliegt, durch den objectiven Genit. anzugeben.

Aber noch ein Zweites, Augenfälligeres kommt hinzu. An allen diesen Stellen mit dem Genit. ist das *haberi* gar nicht mit *comit.* zu Einem Gesamtbegriff verbunden, sondern es zieht (abgesehen von 39, 45, 8, worüber nachher) zunächst stark betonte adverbelle Bestimmungen aufs engste an sich heran „*legibus, e lege, ex sententia principum habita*,“ und erhält dadurch sowohl selbst eine selbstständigere Stellung als auch läßt es in Folge dessen dem Begriffe *comit.* eine größere Freiheit, welcher nun als nacktes Substantiv die hinzutretende substantivische Ergänzung im Gen. zu sich nimmt. 39, 45, 8 ist die Lesart unsicher. Aber, mögen wir mit dem Mogunt. lesen: *Extremo prioris anni comitia auguris creandi habita erant* oder mit den jüngern Handschriften: *e. p. a. c. habita erant in demortui Cn. Cornelli locum auguris subficiendi*, in jedem Falle haben wir das Plusq. Pass., welches uns zur Nachholung einer Notiz in eine absolvirte Zeit zurückführt, und eben darum drückte der Schriftsteller ganz angemessen den ehemaligen Zweck nicht als noch obwaltenden Zweck aus, sondern bezeichnete bloß aus der Vergangenheit referirend durch den Genit. nur den Gegenstand, welcher damals den C. vorgelegen hatte.

Comitia nackt mit dem Dat. (darüber vergl. unten *duumviri* etc.). *Ut in manu ejus essent comitia rogando collegae* 22, 35, 2; *comitia consulibus rogandis fuerunt ante diem duodecimum cal. M.* 38, 42, 2; *comitia consulibus rogandis fuere* 40, 18, 1. — Dagegen der Genit.: *hae tenere contentiones usque ad comitia consulis subrogandi* 3, 19, 2; *mors alterius et creandi comitia consulis in locum ejus omnia tardiora fecerunt* 40, 37, 8; *Macedonicus exercitus — neglegenter adfuturus comitiis ferendae legis* 45, 35, 7.

Nach diesen Beobachtungen können wir nun jener Ansicht Madvig's nicht beipflichten, daß 41, 17, 5 trotz der Ueberlieferung des einzigen cod., den wir von den Büchern 41—45 besitzen, der Genit. schwerlich richtig sei, und daß Liv. sonst immer den Dat. gebrauche. Es ist allerdings richtig, daß unsere Stelle nur, nach einer zwischengeschobenen Digression über die auswärtigen Angelegenheiten, das c. 16, 5 Berichtete „*consul collegae subrogando comitia habere jussus*“ seinem Inhalte nach wieder aufnimmt, dabei aber besteht der nach Obigem wesentliche Unterschied in den Worten, daß 16, 5 der Ausdruck *comitia habere* steht, hier

17, 5 dagegen das nackte *comit.*, welches, wie wir gesehen haben, weit überwiegend, da auch das zum Genit. nach *comit. habentur* Erörterte hierher gehört, den Genit. zu sich nimmt.³⁾

Wo der Dat. folgt, denken wir uns das *comit. indicere* u. zu Einer Vorstellung zusammengefaßt, welcher der Zweck, auf welchen die durch diese Zusammensetzung bezeichnete Thätigkeit abzielt, im Dat. beigegeben ist; wo der Genit. folgt, denken wir *comit. nackt*, und zu diesem Substant. muß, wenn es durch ein zweites Substant. eine Ergänzung erhält, letzteres im Genit. treten, worauf beide zusammen einen zusammengesetzten Nominalbegriff bilden. Diese Genit. sind *objective*, insofern sie das Object, mit welchem sich die Comit. beschäftigen, angeben. *Comitia M. Volsci, falsi testis 3, 29, 6* = die C. über den M. Volscius. Wenn in diesem Beispiele nur ganz nackt die Person genannt wird, welche der Vorwurf der Com. ist, so sind doch C. Versammlungen, welche nur gehalten werden, damit etwas in ihnen geschehe, eine Thätigkeit in ihnen vorgenommen werde; will also der Schriftsteller bei Bezeichnung ihres Zweckes jedes Moment des Gedankens vollständig angeben, so muß er sich einer Verbalform bedienen, und diese kann für den Ausdruck einer Handlung, die erst vorgenommen werden soll, in attributiver Form nur das Gerundiv sein. Will der Schriftsteller diese vorzunehmende Handlung als von dem Veranlasser der C. gewollten Zweck, also *subjectiv*, bezeichnen, so setzt er den Dat. Gerund.; will er sie *objectiv* als in den C. vorzunehmenden Gegenstand darstellen, so setzt er den Gen. Ger. Während aber bei diesem Dativ das Gerund. nie ausgelassen werden kann, man also nicht sagen kann *c. consulibus indicere*, sondern die Zweckbeziehung eine so specielle ist, daß sie durch Hinzufügung des Gerund. klar gestellt werden muß, wird dasselbe beim Genit. ganz gewöhnlich als sich von selbst verstehend fortgelassen, denn der Genit. legt den C. nur eine gewisse allgemeine Qualität bei, hergenommen von dem Gegenstande, der sie sei es beschäftigt oder beschäftigt hat oder beschäftigen wird, und kann daher auch durch *Objectiva* vertreten werden⁴⁾. *Tantum Flavii comitia indignitatis habuerunt 9, 46, 2* d. h. die C., in denen F. zum Aedil gewählt worden war; *omnium earum rogationum comitia differunt 6, 37, 12*. *Quinctius dietitabat se consulum comitia non habiturum 3, 20, 8; 4, 12, 4; Tribuni tribunorum militum comitia edixerunt 4, 57, 9; 5, 26, 1 u. 13, 2; comitiis praetorum perfectis 24, 9, 5; 39, 32, 14.*

Diem indicere, statuere u. d. gl. sind ganz analoge Ausdrücke: *35, 35, 15 quem diem patrando facinori statuerat; 25, 3, 14 cui (multae) certandae cum dies advenisset; 25, 16, 9 dies composita gerendae rei est* (was ich schon der Stellung wegen für den Dat. halte). Wenn wir aber oben

³⁾ Ein weiteres Argument gegen die richtige Uebersetzung der St. nimmt Madvig von dem Gebrauche des Wortes *unus* her. Freilich wäre *alterius* oder bloß *consulis subrogandi* correcter gewesen, doch läßt sich solche Ungenauigkeit im Gebrauche dieses und ähnlicher Pronom. vielfach nachweisen. An unserer St. ist das Wort vollständig geschützt durch die ganz entsprechende St. *23, 31, 12 comitia uni consuli rogando* (von welcher Madv. emendat. p. 265 freilich auch sagt: *notandam saltem insolentiam dicendi in his verbis puto* u.), wo ebenfalls ohne jede Variante das *uni* überliefert ist. cf. *Virg. Aen. IV, 518 unum exuta pedem vinclis*. — So *alius* st. *alter 1, 25, 5: duo Romani super alium alius vulneratis tribus Albanis expirantes corruerunt*. Häufig gebraucht *liv. qui* st. *uter* (Weissenb. s. 36, 2, 1), *quisque* st. *uterque 10, 26, 6; 2, 38, 6*.

⁴⁾ *comitia praetoria 22, 35, 5; 26, 23, 1; 42, 43, 7*. Die *com.*, welche *6, 39, 5 tribunorum creandorum c.* heißen, werden *ibid. 11 c. tribunicia* genannt. *com. consularia 4, 57, 9; 6, 37, 4; 39, 6, 1*. — Als Vertreter des Gen. *subject.* anderer Seite haben wir das *Adject. 3, 51, 8 comitia militaria* = von Soldaten abgehaltene Wahlversammlung.

sahen, daß nach *com. indicere* nicht ein bloßes Subst. ohne Gerund., z. B. *consulibus*, folgen könne, so ist es dagegen gewöhnlich, daß auf *diem indicere* u. das bloße Subst. im finalen Dativ folgt: *sacrificiis sollemnibus non dies magis stati quam loca sunt* 5, 52, 2; *statutus est comitiis dies* 24, 27, 1; *diem posterum H. colloquio petivit* 26, 17, 6; *concilio et locus et dies certa indicta* 27, 30, 6; *comitiis deinde diem edixit* 31, 49, 12; 26, 18, 4; *eo ad diem indictam concilio venit* 36, 6, 6; *diem comitiis a praetore petiit* 43, 16, 11; *jam aderat iudicio dies* 3, 12, 1. Der Grund für diese Verschiedenheit ist einleuchtend, hier sind die im Dat. stehenden Substant. solche, deren Bedeutung die Vorstellung eines Handelns einschließt, und eben dieses Handeln ist Zweck der Termin-Ansetzung; die Person des Consuls als solche kann aber nicht Zweck der C. sein, sondern erst die Handlung, welche an ihr vollzogen werden soll. — Daß der Genit. ganz in derselben Weise wie bei *com.* eintreten kann, berühre ich bloß: *pridie quam rogationis ferendae dies adesset* 22, 25, 16. ⁵⁾

Tempus statuere, *dare* hat ganz eben so in seiner eigentlichen Bedeutung den finalen Dat. nach sich. *Tempus inde statutum tradendis obsidibus exercituque inermi mittendo* 9, 5, 6; *cognoscendis causis eorum, qui nomina non dedissent, se daturos tempus* 3, 69, 7. — Wie bei *dies*, so auch hier Gen. Ger. nach solchen verb., die nicht auf den Zweck hinweisen: *ut tempus rogationum jubendarum proferretur* 6, 62, 1; *tempus agenda rei nondum stare* 4, 13, 9 u.

Tempus est c. Gen. Gerundii heißt dagegen bekanntlich ⁶⁾ „der geeignete Moment (*καιρός*) für etwas ist da“: *nec gloriandi tempus adversus unum est* 22, 39, 9; *cum consules pronunciassent tempus non esse causas cognoscendi* 3, 69, 7 = e. Untersuchung sei nicht an der Zeit (was an dies. St. speciell sagen will: man habe keine Muße (*σχολήν*) z. U.); *addubitavit, an consurgendi jam triariis tempus esset* 8, 10, 2; *tempus exsurgendi ex insidiis et aggrediendi* ⁷⁾ *hostem T. Claudium — edocet* 27, 41, 7. Diesen Analogien zufolge haben wir den Genit. auch anzuerkennen 1, 47, 8 *jam agenda rei tempus visum est*; 28, 14, 14, *ubi incipiendae jam pugnae tempus erat*.

Locum eligere, capere, invenire, dare. Wie die Ausdrücke „eine Zeit bestimmen“, so haben auch die „einen Ort auswählen“ den finalen Dat. Ger. nach sich: *Urbi condendae locum elegerunt* 5, 54, 4; *locum condendo oppido ceperunt* 39, 22, 7; *biduo vix locum rate jungendo flumini inventum tradunt* 21, 47, 6.

Der Parisin. und mit ihm die Ausgaben von Alschefski, Herz, Weissenb., Frey geben 1, 1, 8: *cremata patria domo profugos sedem condendaeque urbis locum quaerere*; der Medic. dagegen und mit ihm Drakenb. u. Madv. urbi. Wir haben hier also den Fall, daß die beiden codd., auf denen die Kritik der 1. Dekade beruht, von einander abweichen. In diesem Falle darf der Medic. die größere diplomatische Autorität für sich in Anspruch nehmen. Es kommen aber auch zweitens der Lesart urbi die 3 obigen Beispiele, so wie auch in zweiter Linie die sehr zahlreichen unten folgenden Stellen des Dat. eines

⁵⁾ *Brevis dies ad conveniendum edicta est* 41, 10, 12; *die, quam dixerat ad conveniendum militibus* 35, 3, 2; 22, 12, 1.

⁶⁾ Ich gehe hier nur darauf ein, um mich später bei *locus* und *materia* darauf zu beziehen.

⁷⁾ Der Putean. u. a. geben *aggredi*. Dürfte man eine solche Inconcinuität dem Liv. zutrauen, so wäre die St. nur ein Beweis mehr, daß der Unterschied zwischen dieser Construct. und dem Infinit. nach *tempus est* nur ein logischer ist, cf. 30, 4, 5; 6, 18, 12; 21, 54, 2; 21, 43, 9; 25, 32, 3 u. auch an diesen Stellen ist der Sinn überall = passende Zeit.

nackten Subst. nach *locum capere* u. zu Statten, während für den Genit. Gerund. bei Livius mir wenigstens kein Beispiel nach diesen Ausdrücken bekannt ist. Drittens aber ist auch dem Zusammenhange der Dativ anpassender. Sage ich: *locum quaero condendae urbis*, so ist der Stadt bereits eine Stelle beigelegt, sie hat schon, sei es in Wirklichkeit sei es nur in meiner Vorstellung, eine Stelle, und diese suche ich, die Verbindung von beiden Begriffen ist vollzogen; dagegen bei l. g. *condendae urbi* sind die beiden Begriffe noch nicht zu einander gekommen, sie streben erst nach Vereinigung, eine notorische Beziehung besteht noch nicht zwischen ihnen, ich suche einen Ort für eine zu gründende Stadt. Aen. kann nun für sich allerdings sehr wohl denken „ich suche den Ort der von mir zu gründenden Stadt“, denn er weiß, daß er nach dem Willen des Fatums eine Stadt gründen soll und wird, und daß diese Stadt eben ihren Platz haben wird; aber kann er auch zu Latinus so sprechen? Frey behauptet zur Vertheidigung des Gen.: ja. Gewiß mit Unrecht. Lat. weiß weder, wer die Fremden sind noch woher sie kommen noch was sie suchen (*quidve quaerentes* § 7), und daher kann er von Aen. nur die Antwort erhalten haben: ihre Vaterstadt sei zerstört, und so suchten sie eine Stätte, auf der sie sich wieder eine Stadt gründen könnten. Von der Bestimmung des Fatums ist in der ganzen Antwort nicht die geringste Andeutung *).

Die Hinzufügung des attributiven Gerundiv. zu dem Dat. des Subst., wie wir sie an den genannten 4 St. sehen, ist nach *locus* bei Liv. etwas Seltenes; die Regel ist, daß er, wenn entweder das Subst. schon eine Thätigkeit bezeichnet oder die Ergänzung des Verbalbegriffs sich von selbst ergibt, das nackte Substantiv in den Bestimmungs-Dativ setzt. Hierher gehört zunächst der häufige Ausdruck *locum castris capere* z. B. 9, 17, 15; 34, 25, 4. Nicht selten wird sogar auch *castris* als selbstverständlich fortgelassen, z. B. 35, 14, 8 *loca* eleganter *capere*, seine Lagerplätze geschickt wählen; 35, 28, 1 *erat Philopoemen praecipuae in locis capiendis sollertiae*; 6, 28, 5 *fatalem se locum cepisse* vom Lagerplatz an der Allia; 7, 25, 13 *locum idoneum stativis delegit* *); 22, 15, 2: *ut Hannibal jam hibernis locum circumspectaret*; 24, 20, 15 *hibernis placebat* (d. i. *eligeratur*) *locus*. Ferner 2, 15, 5 *locum quaerant alium exilio*; 9, 31, 6 *ut insidiis quaereretur locus*; 27, 2, 12 u. 26, 2; 35, 4, 4; 21, 53, 11 *locum insidiis circumspectare* Poenus *coepit*; 33, 13, 2 *is datus erat locus colloquio*; 35, 37, 6 *eum domicilio delegerat locum*.

*) Ich finde in der ganzen Antwort des Aen. die Stimmung einer gewissen friedfertigen Bescheidenheit die Ausdrücke beherrschend, und daß der *animus vel bello vel paci paratus* doch dem Frieden günstiger gewesen ist, beweist das *dextra data sitem futurae amicitiae sanxisse* u. Wie dieser Stimmung der Dat. mehr gemäß zu sein scheint, so möchte sie sich wohl auch noch in einer zweiten feinen Nuancirung des Ausdrucks offenbaren, näml. in dem Sing. *sedem*, während Liv. § 2 u. 4 u. sonst *sedes quaerere* schreibt. Zu bemerken ist die hübsche Entsprechung der einzelnen Begriffe mit chiasmischer Stellung, dem *domo profugos* entspricht *sedem* (dem heimathlos Umherirren das Heim), dem *cremata patria* das *condenda urbis*, die Vaterstadt ist in Flammen aufgegangen, an ihrer Statt müssen sie nothwendig irgend eine andere Stadt erbauen. Uebrigens cf. Curtius 7, 6, 13 ed. Schmieder: *condendae urbi sedem elegerat*.

*) Der Dat. *stativis* ist nicht von *idoneum* abhängig, wie z. B. Freund im Lexik. s. v. *idoneus* γ zu Caes. b. G. 6, 10, 2 u. 7, 35, 4 annimmt, sondern von dem Gesamtausdruck *locum idoneum delegit*. Wenn Caes. den Begriff *idoneus* hinzuzusetzen pflegt (z. B. auch 2, 17, 1), so unterläßt Liv. dagegen, da der Begriff „passend“ bereits in der ganzen Phrase liegt, das fast stets, er müßte denn eben diesen Begriff besonders betonen wollen.

In übertragenem Sinne = Gelegenheit¹⁰⁾ steht es z. B. 8, 24, 12 *indicat Lucanos insidiis quaerere locum*. Den Dat. bei *locus* ebenfalls in übertragener Bedeutung haben wir anzunehmen 44, 10, 2 *Andronicus traxerat tempus poenitentiae relinquens locum* (A. war zögernd zu Werke gegangen, um Raum (Zeit) zur Reue zu lassen). — Wenn wir diese und ähnliche Stellen bei Erklärung von 25, 40, 10: *sed nullum neque locum neque tempus cunctationi consilio dedit* Mutines im Auge haben, so sind wir geneigt „*nullum locum cunctationi consilio dedit*“ zu verstehen: M. ließ (dem Marc.) keinen Raum (Möglichkeit, Zeit) zum Zögern oder Ueberlegen. Aber Liv. hat geschrieben *neque locum neque tempus*, und die sondernde Kraft des *neque* — *neque* verflattet nicht *locum* in diesem übertragenen Sinne dem *tempus* gegenüber zu verstehen, fordert vielmehr, daß es in eigentlichem Sinne genommen werde (cf. 28, 35, 4). So halte ich dafür, daß Liv. *locum* mit Beziehung auf das vorhergehende: *ab hoste quattuor ferme millium intervallo consedit* (und noch dazu jenseit des Flusses) gedacht hat. Marc. ließ geflissentlich einen bedeutenden Zwischenraum zw. sich u. d. Feinde, um abzuwarten (*expectaturus* § 9, das schließt ein *cunctaturus* in sich), was der Feind unternehmen werde. Sofort aber geht Marc. über den Fluß, dringt in die *stationes* ein, ja am folgenden Tage treibt er die Röm. in ihre befestigte Stellung, rückt dem Marc. also so nahe auf den Leib, daß er dem Kampfe nicht mehr ausweichen kann. So hebt er jenes *intervallum* zwischen den feindl. Heeren, welches nothwendig ist zum Abwarten und Hinauschieben des Kampfes, auf.

Dagegen folgt auf *locum* (in übertragenem Sinne) *quaerere* u. *dare* der Genit. eines nackten Subst. 3, 46, 2: *quum Appius inquietum hominem locum seditionis* (sc. *excitandae*) *quaerere diceret*. 3, 50, 14 haben Med. u. Par. beide *ad ipsis datum locum seditionis esse*, von ihnen selbst sei die Veranlassung zum Aufstande gegeben. Barum Madvig, der auch sonst eine gewisse Vorliebe für den Bestimmungs-Dativ zeigt, hier die Conjectur des Glarean. u. Duker. „*seditioni*“ wieder aufgenommen hat, während er c. 46, 2, wo Gronov auch *seditioni* schrieb, den Genit. beibehält, dafür erkenne ich den Grund nicht. Wenn gleich der von Th. Mommsen vor 2 Jahren publicirte beachtenswerthe cod. Veronens. dieser Conjectur des Glarean. nachträglich beipflichtet (leider fehlt in demselben cap. 45, 6 — 50, 13, so daß wir seine Lesart 46, 2 nicht kennen), so ist dennoch die übereinstimmende Ueberslieferung des M. u. P., denen sogar noch die 2te Gruppe, Harlej., Leidensf. u. zustimmen, festzuhalten. Ich meinerseits würde noch eher geneigt sein c. 46, 2 den Dat. zu schreiben, denn dort ist von einem noch beabsichtigten Vorgange, hier von einem stattgehabten Factum die Rede, dort ist der Gedanke eine Gelegenheit zu einem Aufstande, hier die Gelegenheit zum Aufst.¹¹⁾

Locus est. Wie auf *tempus est*, = es ist die rechte Zeit da, der Gen. Gerundii oder Gerundivi folgt, so auch nach *locus est* = es ist der rechte Ort da: 23, 12, 6 *Himilco, locum Hannonis increpandi esse ratus, quid est Hanno? inquit* . . . Wie jene Gen. bei *tempus* sämtlich Verbalbegriffe (Gerund.) waren, so auch an dieser Stelle bei *locus*. Die Substantivbegriffe sehen wir dagegen constant in den Dat. der Bestimmung treten; 3, 63, 7 *consules, ne criminationi locus esset*, — *avocare senatum*; 3, 50, 9 *non*

¹⁰⁾ *Locum adversae factioni dederant ad Popilium arcessendum* 43, 22, 3.

¹¹⁾ Zweifelhaft scheint mir bei dem Schwanken des Liv. Sprachgebrauchs nach *loc.* in übertragenem Sinne der Cas. 25, 46, 6 *locum gratiae apud Poenum quaerens*. cf. 41, 23, 4 *qui privatae gratiae* (Gen.) *aditum apud regem quaerebat*.

esse jam Appi libidini locum in domo sua; 9, 2, 15 quando nec consilio nec auxilio locus esset; 6, 20, 10 in praecoccupatis animis nunquam fore vero crimini locum. Nach diesen Analogien nehme ich auch 24, 8, 1 si hostem haberemus, in quo negligentiae laxior locus (sc. nobis) esset, den Dativ an = bei welchem Fahrlässigkeit unsererseits Platz greifen dürfte. Hierher ist auch zu ziehen 29, 22, 7 apud praecoccupatos animos nullum misericordiae locum habuerunt (= iis erat). Die Stellung des misericordiae wird uns nicht bestimmen den Gen. anzunehmen, wenn wir beachten, wie an allen übrigen angeführten Stellen der Dativ eben so zwischen der vorausgegangenen Negation und locus steht. Nach der analogen Stelle 6, 20, 10 sind wir vielmehr geneigt zu erklären: nullus iis erat misericordiae (sc. excitandae) locus d. h. da die Gemüther voreingenommen waren, fanden die Angeklagten keinen Raum für Mitleid in den Seelen der Anwesenden, keine Möglichkeit Mitleid zu erwecken. Später fanden sie eine Stätte dafür in den Seelen: mollebantur irae et ipsa deformitas — favorem apud vulgum conciliabat.¹²⁾

Jenes locus c. Gen. Ger. ist synonym mit occasio, welches wir häufig so lesen z. B. 31, 36, 3; 29, 18, 11; 24, 29, 3, und giebt den Gedanken, daß irgend ein Thun an seinem Plage sei, für dasselbe eine günstige Gelegenheit da sei. Locus c. Dat. eines Subst. dagegen spricht aus, daß eine Sache einen passenden Platz finde, daß eine Stätte da sei, an der sie Platz greifen könne. Bei jenem Gen. wird von einem Thun gesagt, daß es eintreten könne, es ist die Auffassung eines einmaligen Faktums; bei diesem Dat., daß eine Sache irgendwo Aufnahme finden könne, es ist also die Auffassung eines Zustandes, eines sich bildenden Verhältnisses. —

An jenes locum capere u. schließen sich an sedem u. viam capere u. invenire: 35, 18, 3 si rex in aliqua Graeciae parte sedem bello cepisset. Nach diesen Analogien ist auch 1, 30, 2 eam sedem Tullus regiae (Med. regiā) capit d. Dat. anzuerkennen; 23, 2, 9 viam saluti vestrae inveniam d. i. damit ihr gerettet werdet¹³⁾.

Materiam quaerere, praebere, relinquere, suggerere; materia deest. Wie die günstige Lage, die opportunitas, für ein Thun auf dem tempus und dem locus beruhen kann, so drittens auch auf der materia, dem zu Gebote stehenden Stoffe, und so schließe ich die Verbindungen von materia = geeigneter Stoff hier an. Den Dat. Gerundivi habe ich nur gefunden 26, 40, 18: hos (inconditam multitudinem) neque relinquere Laevinus in insula, velut materiam novandis rebus, satis tatum ratus

¹²⁾ Ganz denselben Unterschied der Construct. finden wir bei Cicero: a) Genit. Ger. ad Att. I, 18 u. 9, 7 valde gaudeo, si est nunc ullus gaudendi locus; pro Murena 30, 63 esse apud hominem constantem ignoscendi locum; orator 42, 143; ad Quint. frat. 3, 1. add. Vellej. 2, 48, 2. Eben so nach locum dare: pro Quinctio 19, 61 qui locus absentis defendendi procuratori datus est; famil. 3, 6: secus existimandi videris nonnihil loci dedisse: ibid. 12, 14; Att. 6, 1. — b, Dat. eines Subst.: pro Murena 5, 12 maledicto quidem nihil loci est; de fin. 3, 20, 66 nec justitiae nec bonitati locus esset; orat. 1, 4; pro Plancio 33, 82. Eben so nach locum dare u. relinquere; in Verr. 5, 50, 132 cur tu fortunae illorum innocentium veniam ac locum non dedisti? pro Quinct. 16, 53 aliquid loci rationi et consilio dedisses; pro Flacco 28, 68; ad famil. 1, 1; ad Quinct. fr. 15; pro Quinct. 15, 49; add. Sall. Cat. 52, 35.

¹³⁾ Andererseits ist nach via, welches selbst mit quaerere den Genit. vorzieht, aus dem Mogunt. (was der Bamberg. bietet, finde ich nirgends angemerkt) der Genit. mit Recht, wenn die codd. zu wägen und nicht zu zählen sind, hergestellt 37, 41, 10 Pisistratus unam viam salutis esse ratus. 41, 23, 9 quis non videt viam regiae societatis quaeri; 25, 11, 12. vergl. aditum quaerere 41, 23, 4.

est einen Stoff, geeignet die Verhältnisse umzugestalten. Doch hat das Wort eine überwiegende Neigung zum Genit., selbst wo es mit *quaerere* u. *praebere* verbunden ist, nimmt es in der Regel den Genit. Gerund. zu sich: 1, 22, 2 *materiam excitandi belli quaerebat*; 35, 19, 6 *aliam materiam crescendi ex me quaerant*; 3, 31, 4; 8, 13, 16; 42, 38, 6; 45, 12, 9. Auch den Substantivbegriff, welcher das Ziel bezeichnet, für dessen Erreichung etwas als Stoff, Anlaß, Mittel geeignet ist, läßt es sowohl im Genit. wie Dativ folgen. 26, 35, 4 *tanta indignatio fuit, ut magis dux quam materia seditioni deesset* d. h. es gebrach nicht an Stoff um eine G. zu Stande zu bringen; 3, 11, 10 *accusator patitur reum materiam criminibus suis suggerere* Stoff, der ihm zu Anschuldigungen dienen könne; 1, 23, 10 *ratio initur, cui et fortuna ipsa praebuit materiam = cui rationi exsequendae* &c. Diese Verben *deesse*, *praebere*, *suggerere* sind alle drei der Ergänzung des Sages durch den Dat. der Bestimmung günstig; dagegen fehlt ein derartiges Verb. an folgenden St. mit dem Genit. 1, 39, 3 *proinde (puerum) materiam ingentis decoris omni indulgentia nutriamus*; 6, 7, 3 *hostis est — perpetua materia virtutis gloriaeque vestrae?* cf. Cic. pro Mil. 13, 35. ¹⁴⁾

In Uebereinstimmung hiermit wird 35, 12, 10 *erat etiam major orationis materia* (worauf beruht die Kühnast p. 119 gegebene Lesart *m. ei orationi m. e. ?*), quo ex altiore fastigio rex detractus erat mit dem Bambergens. u. Lovel. nebst Weissenb. u. Herz „orationis“, nicht mit dem Mogunt. nebst Drafenb. u. Madv. „orationi“ zu lesen sein, so daß Liv. also sagt: *erat major orationis illius, quam habuit, materia*, und nicht *orationi alicui, quam habiturus erat*. Daß Liv. die Sache vom Standpunkte der gehaltenen Rede anschaut, scheint sowohl dem Vorhergehenden mehr zu entsprechen, wo bereits mitgeteilt ist, daß N. eine Rede an den Ph. richtete: h. d. *oratione incitabat* (Weiss. „orationis“ scheint, da *oratio* schon vorhergeht, der a. l. *orationis* vorzuziehen“), als auch dem Folgenden, wo uns N., wie er da stand u. redete, geschildert wird: *ad hoc — referebatur* &c., *adiciebat* &c.

B.

Triumviros, decemviros, dictatorem &c. *creare, deligere, dicere*. Eine zweite große Gruppe von Ausdrücken, nach welchen durch den Dat. Gerund. die Thätigkeit, auf welche sie abzielen, bezeichnet wird, sind die Beamtennamen, zunächst mit Verb. des Erwählens u. Ernennens: *legem, ut quinque viri creentur legibus scribendis* 3, 9, 5; *Triumviros agro dando creat* 3, 1, 6; *quinqueviros Pomptino agro dividendo et triumviros Nepete coloniae deducendae creaverunt* 6, 21, 4; 8, 16, 14; ähnlich 10, 21, 9; 34, 53, 2; *perioch.* 59; *decemviros legibus scribendis creavimus* 4, 4, 3; *ut pro duumviris sacris faciendis decemviri crearentur* 6, 37, 12; *duumviri creati sunt aedibus dedicandis* 23, 31, 9; *creati sunt quinqueviri muris et turribus reficiendis et triumviri bini, uni sacris conquirendis donisque persignandis, alteri reficiendis aedibus Fortunae* &c. 25, 7, 5; *praetor crearet decemviros agro Samniti Apuloque metiendo dividendoque* 31, 4, 2; *dictator deligendus exercendis quaestionibus fuit* 9, 26, 15 u. 7. Dann aber auch ohne ein solches verbum (wie bei *comit.* p. IV), also mit unmittelbarem Anschluß an die bloße Personenbenennung: *duumviri sacris faciendis — Apollinem — placavere* 5, 13, 6; *Aedis dedi-*

¹⁴⁾ Mehr äußerlich (Gegenstand, zu welchem die *materia* hinführt) ist die Auffassung, wenn *ad* folgt: 6, 22, 6 *adjutor L. Furius datur, ut collegae materia ad omnem laudem esset*; 1, 46, 6. — Cic. de inv. 1, 2 stellt *materia* u. *opportunitas ad* als synonym neben einander.

cata est a T. Quinctio, duumviro sacris faciendis 6, 5, 8; decemviros sacris faciendis plebeios videmus 10, 8, 2 u. 3; ut triumviri rei publicae constituendae essent ipse et L. et A. perioch. 120. Wer die Stellen der letzteren Art liest, ergänzt nicht etwa ein *creatus*, sondern schließt den Dativ unmittelbar an die Beamtenbezeichnung, in welcher an und für sich ja schon die Hinweisung auf den Geschäftsbereich liegt, für den eben der Inhaber des Amtes bestimmt ist, ¹⁵⁾ u. dieser unmittelbare Anschluß an das Substant. lag um so näher, als diese Ausdrücke der nach Kürze strebenden publicistischen Sphäre angehören (die oft angeführte Inschrift *decemvir stlitibus iudicandis; quindecimvir sacris faciendis*).

In ganz entsprechendem Sinne, nur mit äußerlicherer Auffassung der Aufgabe oder der Bestimmung, finden wir ungemein häufig die präpositionale Wendung mit *causa*, *ad* oder *in*: *ii (decemviri), qui legum ferendarum causa creati (sunt)* 3, 39, 8; *reipublicae gerendae causa creatus est dictator* 7, 3, 9; *ibid.* 28, 7; 9, 28, 6; 7, 3, 4 u. 9, 4; 8, 18, 13; 22, 33, 11; 23, 30, 14; *triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati Agrippa* u. 4, 11, 5; 7, 28, 5; 23, 13, 8; 22, 33, 8; 2, 42, 5; 34, 53, 6. Daß endlich auch die bloße Sache ohne Hinzufügung des Thätigkeitsbegriffes im Gen. mit solchen Präposit. folgt, versteht sich: *duumviros in eam rem consules creare jussi* 40, 18, 7; 7, 9, 5; 9, 7, 12; 8, 23, 13; 32, 2, 7. ¹⁶⁾

Eine Stelle, wo der Gen. Gen. auf diese Beamtenbenennungen bei Livius folgte, ist mir nicht bekannt ¹⁷⁾. Betrachten wir die angeführten Stellen, so finden wir, daß nicht ein einziger der Beamtennamen, nach denen der Dat. oder eine entsprechende Präposit. steht, ein ständiges Amt bezeichnet, sondern daß es theils und vorzüglich außerordentliche Beamten-Commissionen theils Einzelbeamte sind, welche eigens für die Lösung einer einzelnen vorübergehenden Aufgabe erwählt werden. Nur so lange wie der Zweck, für den sie gewählt werden, noch obwaltet, sind sie Decemviren, Dictatoren u. Daher scheint es sich mir zu erklären, daß nicht nur bei Hinzutritt eines Verb. wie *creare*, sondern auch wo sie nackt stehen, ihnen durch den Dativ die Bezeichnung dieses Zweckes als noch obwaltenden Zweckes beigegeben wird. Gerade die Note ¹⁷⁾ aus Suet. angeführte St. des Genit. unterstützt diese Erklärung sehr, denn dort ist es eben eine stehende Behörde, welche eingesetzt wird. Wie publicistische Ausdrücke überall geneigt sind sich zu einer Formel zu verhärten, so haben jene Dat. in ihrem unmittelbaren Anschluß an das Substantiv etwas von einer althergebrachten Formel, daher denn auch die archaischen Formen *jure*, *aere*, *dicundo*, *faciundo* in ihnen häufig ihre Stelle haben; nur ist der Schriftsteller nicht genöthigt sich stets dieser Formel zu bedienen, sou-

¹⁵⁾ Weit freiere Verbindungen anderer Art von Subst. mit Dativen grade bei Liv. sind ja bekannt: *munimentum libertati* 3, 37, 5; *hostis haud dubius Romanis* 24, 40, 4; *omen concordiae* 5, 18, 3; *collega consulibus*, 7, 1, 6 u. dgl.; das bei Liv. so häufige s. g. *σχῆμα Κολοφώνιον*.

¹⁶⁾ Ohne ein Verb. wie *dicere*, *creare*, also bei der nackten Beamtenbezeichnung, finde ich diesen präpositionalen Ausdruck nur 9, 30, 4 *duumviri navales classis ornandae reficiendaeque causa*. Livius muthet uns ja überhaupt häufiger als andere gute Schriftsteller die Ergänzung eines Partic. zu adverbialen Ausdrücken zu s. B. 26, 25, 11.

¹⁷⁾ Nicht nur perioch. 120, sondern auch nach *triumviratus* 9, 46, 3 (*triumviratu*) *altero coloniae deducendae* haben wir nach obigen Analogien Dative anzunehmen. Suet. Aug. 37 hat den Gen. *excogitavit triumviratum legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum*. Hier ist aber auch von einer ständigen Behörde die Rede.

dem kann sich von ihr frei machen, indem er den Zweck durch eine Präposit. enger mit dem Verb. verbindet oder ihn durch einen ganzen Finalsatz bezeichnet, wie 1, 26, 5; 6, 20, 12; 40, 18, 7¹⁸⁾.

Wie sich an die Construct. von com. habere zc. die von dies u. tempus anschließen, so an die dieser eigentlichen Beamtenamen, dieser reinen Amtstitel, welche entweder Composita von Substantiven sind oder, wenn sie von verbis stammen, doch die Bedeutung des Stammverbi nicht bewahrt haben (dictator), die von ducem u. oratorem creare, mittere zc. 1, 23, 8 me Albani gerendo bello ducem creavere; 4, 43, 10 non exercitum, non ducem scribendo exercitui esse = es existire kein Führer, um ein Heer aufzuheben.

29, 20, 2 qui enim convenire, quem modo civitas juvenem admodum recuperandae Hispaniae delegerit ducem, quem — ad imponendum Punico bello finem creaverit consulem? Weissf. sagt: recup. Hisp. ist wohl nicht zu dux gehörender Genit. wie c. 23, 2; 9, 45, 18; sondern Dat., vergl. 9, 26, 14, dem im Folgenden ad entspricht, s. 5, 19, 1⁹⁾. Man kann es nach dem bisher Erörterten zuverlässlich für den Dat. erklären, um so mehr da das verb. der Wahl hinzugetreten ist. Die Entsprechung mit ad imperandum unterstützt diese Auffassung um so wirksamer, wenn man den auch sonst in den beiden anaphorisch gebauten Satzgliedern herrschenden Parallelismus beachtet quem recuperandae Hispaniae || quem ad imponendum P. b. finem u. delegerit ducem || creaverit consulem¹⁹⁾. Sollte es Genit. sein, so wäre es unmittelbar an ducem hinangetreten, wie das 9, 45, 18; 36, 27, 2; 29, 23, 2 geschehen ist.

Dagegen finden wir den Genit. Ger. an 2 Stellen nach oratores mittere: 9, 45, 18 u. 36, 27, 2: paucos post dies quam ad bellum renovandum miserant legatos, pacis petendae oratores ad consulem miserunt. Kühnast „die Hauptpunkte der Liv. Syntax“ p. 73 sagt, der Genit. sei hier zum Ausdruck der Bestimmung zu etwas gebraucht, und verweist auf die Beispiele, die Drahenb. zu 5, 3, 5 u. Weissf. z. 3, 24, 1 geben, nebst 9, 45, 18; 36, 27, 2; 24, 43, 3; 6, 1, 11; auch Weissf. zu 43, 10, 3 spricht aus, daß in solchem Genit. immer die Absicht liege. Natürlich sind diese Worte der beiden Gelehrten nicht dahin zu verstehen, daß durch den Casus Gen. die Absicht ausgedrückt sei, eine Bedeutung, welche dem Wesen dieses Casus, der die Sphäre, von der aus etwas vorgestellt wird, ausdrückt, fremd ist. Was zu

¹⁸⁾ Dagegen tritt der Gen. eines bloßen Substant. zu den Bezeichnungen stehender Aemter. Jedoch habe ich in dieser Art nur gefunden: sacrorum u. sacrificiorum: 3, 10, 7 duumviri sacrorum (Aufseher der Sibyllinischen Bücher); decemviri sacrorum 6, 42, 2; 40, 42, 11 u. 12 (stehendes Priester-Collegium); rex sacrorum 27, 6, 16 u. 36, 5; rex sacrificiorum 9, 34, 12; sacerdotes eorum sacrorum 39, 14, 6 u. 9. — Häufig wird der Gegenstand der Amtsbätigkeit durch Adject. ausgedrückt: duumvir navalis 40, 26, 8 u. 42, 8; 41, 1, 2 u. 3; 40, 46, 8 = duumvir navibus ornandis; rex sacrificus 40, 42, 8 oder sacrificulus 2, 2, 1; 6, 41, 9 = sacris faciendis; quinqueviris creatis, quos mensarios appellarunt 7, 21, 5; triumviri mensarii 23, 21, 6; 24, 18, 12; triumvir agrarius 27, 21, 10; triumviri capitales perioch. 11; 25, 1, 10; 39, 14, 10.

¹⁹⁾ Dieser Parallelismus spricht auch gegen das handschriftliche delegarit, welches mit dem Dat. Gerund. bei Livius nicht vorkommt (cf. 5, 20, 9; 29, 22, 10). Liv. hat gar nicht gesagt delegare alicui rei, oft aber delegare aliquid alicui oder in u. ad aliquem. Die von Weissf. angezogene Stelle Colum. 3, 10, 6 ist die einzige mir bekannte, an der es mit dem Dat. der Bestimmung (huic negotio) steht, und wo der Dat. Gerund. hätte hinzugesügt werden können, dagegen ist Suet. Tib. 16 die Conjectur des Casaub. „delegatus pacando Germaniae statui“ keineswegs der handschriftl. Lesart „delegatus pacandae Germaniae status“ vorzuziehen, wie Ernesti in seinem Exerc. darzuthun hat

nächst die von Drafenb. u. Weiss. an jenen beiden Stellen beigebrachten Beispiele betrifft, so beziehen sich dieselben auf den Gen. Ger. nach esse im Sinne von „geeignet wozu sein“, und sind zurückzuführen auf jenen Genit., den man den Genit. der Zugehörigkeit nennen kann (z. B. *secundas res immoderate ferre levitatis est*). Unter den 4 von Kühnast beigebrachten Stellen ist an der einen, 24, 43, 3, nach den *codd.* entschieden etwas zwischen *deserendae* u. *Italiae* ausgefallen, und in der zweiten 6, 1, 11 giebt der sehr glaubwürdige Paris. so wie der zweite des Rhenan. den Dat. *nulli*, welchen ich mit Madv. für richtig halte²⁰⁾. Aber abgesehen hiervon, kann doch nie in der Casusbedeutung des Gen. liegen „die Bestimmung zu etwas“, dieses Moment, welches der Gedanke an unsern beiden Stellen ja unzweifelhaft enthält, beruht einzig und allein auf der Bedeutung des Gerund. in seiner Verbindung mit *oratores* *mittere*; der Gen. Ger. ist genau derselbe wie z. B. 2, 18, 4 *dictatoris creandi mentio orta est*. Wie ich sagen kann *oro pacem*, ich unterhandle den Frieden, so auch mit dem Gen. *object. orator pacis* (9, 43, 21 *ad senatum pacis oratores missi*; Cic. *de leg.* II, 9, 21), damit ist der Begriff „Friedensunterhändler“ gegeben, und mit diesem objectiven Gen. läßt sich so gut ein attributives Part. Perf. (z. B. *oratores reconciliatae pacis redierunt*) wie Gerundiv. verbinden. Daher läßt sich auch schwerlich eine Stelle nachweisen, wo z. B. auf *legatus* ein solcher Gen. Gerund. folgte, während die verschiedensten anderen Wendungen zur Bezeichnung der Bestimmung wozu nach diesem Worte gebraucht werden: 1, 15, 5; 2, 18, 9; 2, 5, 8; 9, 16, 3; 26, 16, 10; 36, 27, 2; 23, 20, 5; 21, 6, 4.

Das Haupt-Resultat der bisherigen Beobachtungen wäre demnach folgendes:

1. bei Liv. steht der finale Dat. Gerund. nach *comit.*, *dies* u. *tempus* mit einem verb. des Ansehens oder Haltens, so wie auch in unmittelbarem Anschlusse an *comit.*

2. der Gen. Gerund. kann dann nach diesen Substant. eintreten, wenn sie nicht als Object jener verba stehen.

3. der finale Dat. Gerund. steht nach den eigentlichen Amtstiteln der mit außerordentlichen Aemtern bekleideten Personen (v. XI) sowohl wenn diese mit einem verb. des Wählens oder Ernennens verbunden sind wie auch in unmittelbarem Anschlusse an dieselben. Ebenfalls nach *dux*.

4. der Gen. Ger. steht nicht nach diesen eigentlichen Amtstiteln, dagegen wohl nach Verbalsubstant. wie *dux* u. *orator*.

Provinciam, sortem alicui decernere. Wie jenen Bezeichnungen der Person des Beamten, so folgt auch denen des Amtes, des Geschäftskreises, *provincia, sors*²¹⁾, der Dat. der Bestimmung, für

²⁰⁾ Da der Theil dieser Arbeit, in welchem der finale Dat. nach Adject. behandelt wird, hier nicht zum Abdruck gelangen kann, so bemerke ich nur, daß, wenn der Genit. „*nullius a. r.*“ sich an diem schließen sollte (Weiss.), Liv. nothwendig hätte schreiben müssen *insignemque et rei . . . Nulli* (= *nullius*) konnte aus *nulli* außerordentlich leicht verschrieben werden. Dem *spolia erant insignia publicis locis decorandis* 10, 39, 14 ist ganz analog *dies erat insignis rei alicui publicae agendae*.

²¹⁾ Es ist sehr nahe liegend, daß bei *sors* da, wo das Loos die Amtsthätigkeit bestimmt, diese Metonymie eintritt: 35, 6, 2 *comitia suae sortis esse* = gehörten zu seinem erloosten Geschäftsbereich; 39, 6, 1; 45, 12, 13 u. a.; 42, 31, 2: *id praecipui provinciae Macedoniae datum*, ganz eben so *sors* *ibid.* 4; 35, 41, 6. Ganz besonders aber werden beide Ausdrücke gebraucht von der *praetura urbana* u. *peregrina*: (*provinciam*) *urbanam et peregrinam, quae duorum ante sors fuerat* 25, 3, 2; 24, 44, 2; 23, 30, 18; 27, 7, 8 u. 22, 3. Es werden sogar die bloßen Adject. *urbana* und *peregrina* in jenem Sinne gesetzt (Weiss. z. 27, 36, 10), doch nur bei den verb. *evenire* u. *sortiri*.

welche das Amt verliehen wird: 42, 28, 6: his praetoribus provinciae decretae, duae jure²²⁾ Romae dicendo = 2 Posten, welche für die Rechtsprechung in R. bestimmt waren. 22, 35, 5 Philo Romae juri dicendo urbana sors, Pomponio inter cives R. et peregrinos evenit. Das verb. „evenire“, welches sich von decernere an den vorhergehenden Stellen so wie von jenen edicere, creare zc. dadurch unterscheidet, daß es den Ausdruck des Zufälligen, und also keinen Hinweis auf einen beabsichtigten Zweck, enthält, ist weniger geeignet den finalen Dativ folgen zu lassen, natürlicher wäre daher, wenn urbana sors zunächst die Ergänzung juris dicendi erhielt²³⁾ und von diesem zusammengesetzten Begriffe erst das evenit ausgesagt würde. Wir haben hier schon etwas von der Erweiterung des Gebrauchs des Dat. Gerund., welche uns die spätere Latinität zeigt.

Ferias, supplicationes indicere und Aehnl. schließen sich an diem statuere, comitia indicere. 3, 5, 14 his avertendis terroribus in triduum feriae indictae; 42, 2, 7 editum ab decemviris est, ut supplicatio prodigiis expiandis fieret (10, 23, 1 causa). Unmittelbar an das Substant. piacula geschlossen 10, 28, 13 datum hoc nostro generi est, ut lucendis periculis publicis piacula simus (dageg. 4, 30, 10 cernentes insolita piacula pacis deum exposcendae). Zweifelhaft 8, 6, 11 placuit averrundandae deum irae victimas caedi, wo Alsch. d. Dat., Weiss. den Gen. annimmt. Letzterer verweist auf 3, 24, 1, doch gehört diese St. zum Gen. nach esse. Ich halte es nach obigen Analogien für den finalen Dat. nach victimas caedere.

Legem dicere. Censores edixerunt, legem censui censendo dicturos esse 43, 14, 5, eine Verordnung erlassen, damit nach ihr der C. vorgenommen werde (dageg. 4, 8, 4 beim nackten Subst. formula der Gen. censendi, Weiss.).

C.

Die bisher beigebrachten Stellen zeigen den Dat. Ger. vorzugsweise in Verbindungen, welche eine amtliche Thätigkeit bezeichnen (mit Ausnahme von locus, sedes, via). Mag auch dieser Dat. ursprünglich

²²⁾ Dufer u. Crevier setzten 31, 13, 5 das acri des Budaens an die Stelle des handschriftlichen aere, u. Tacit. schreibt ann. 14, 4 wirklich den auffallenden Ablat.: Nero prosequitur abentem — sive explenda simulatione sive u. ann. 3, 19 is finis fuit ulciscenda Germanici morte. Ramshorn Gramm. p. 646 „der Ablat. z. B. . . . Grut. 461. Liv. 42, 28 — — ist hier eigentl. alterthüml. Dativ-Endung.“ Es sind ja jurē u. aerē wirkliche Dat., wie sie sich auf Inschriften (so die von Ramsh. angegeb. Grut. 461; A. Quinctilio — III vir. jure dicundo) u. in alterthüml. Formeln finden, und eben über das Formelhafte dieser Dative sprach ich oben. cf. Weissenb. z. 31, 13, 5 u. 42, 28, 6. Liv. schreibt ja auch noch z. B. quase, sibe (was Med. z. B. 9, 5, 10 bietet). Quint. inst. or. 1, 7, 21: sibe et quase scriptum in multorum libris est, sed an hoc voluerint scriptores, nescio; T. Livium ita his usum ex Pediano comperi, qui et ipse eum sequebatur, haec nos „i“ litera finimus. So ist auch nise u. ube neben nisi u. ubi zu erkennen. Das ursprünglich lange e ging durch die Mittelstufe „ei“ zu i über. Müller zu Varro L. L. V, § 40. Sueton Caes. 7 ubi cum mandato P. R. jure dicundo conventus circumiret — ingemuit. In allen diesen Stellen so wie Cic. ad divers. 7, 13 fin. finden wir die Formen jure u. aere grade in diesen formelhafte finalen Dativen, vergl. Anm. 35.

²³⁾ Sempronius, cui sors comitia habendi obtigerat 39, 32, 5. — 23, 30, 18 M. Valerius peregrinam sortem in jurisdictione habuit giebt den Bereich, in welchem die p. s liegt, an (= jurisdictionis). Eine dritte Weise 35, 20, 7 Cn. Domitio — provincia evenit, L. Quinctio Gallia et comitia habenda (durch Gallia veranlaßt).

vorzugsweise diesem Gebiete des Publicistischen angehört haben, so hat er sich doch im Laufe der Entwicklung der latein. Sprache immer weiter ausgedehnt, so daß wir ihn, vorzugsweise bei Quintil. u. d. ält. Plin., fast gradezu für einen Absichtssatz oder in solcher unmittelbaren Verknüpfung mit einem Substant. finden, als ob etwa ein Partic. oder eine Form von *esse* in der Bedeutung „wozu gereichen“ dabei stände (Leipel in Müggell's Zeitschrift, 12. Jahrg. 2. Bd. p. 549). Seit Sall. beginnt ja überhaupt eine allmähliche Erweiterung des Gebrauches des Dat. nach Substantiven, eine Vorliebe für den Dat. nach einzelnen d. verb. composit. mit *ad*, *ante*, *con* u. dgl. Aus Liv. füge ich noch St. hinzu, welche mir aufgestoßen sind und welche zeigen, daß auch Liv. sich dieses Dat.'s schon mit einer weit größeren Freiheit als vorangestellte Schriftsteller statt präpositionaler Ausdrücke mit *causa*, *ad* u. dgl. nach sehr mannichfaltigen Vorstellungen, auch nach bloßen Substantiven, bedient habe.

Operam dare (welches z. B. 9, 30, 6; 21, 45, 6 *ut* oder *ne* nach sich hat), *operari*, *animum adjicere*. 3, 34, 1 *Legibus condendis opera dabatur*; 22, 2, 1 *consul placandis diis habendoque delectu*²⁴⁾ *dat operam*. So auch *operari* 21, 62, 8 *aliis procurandis prope tota civitas operata fuit*²⁵⁾. Ferner das verwandte *animum adjicio*, 1, 20, 1 *tum sacerdotibus creandis animum adjecit* — dachte auf die Wahl der Pr.; 22, 22, 8 *obsidibus tradendis animum adjecit*.

Machinamentum, *vinculum*. *Quinqueremes turres contabulatas machinamentaue alia quatiendis muris portabant* 24, 34, 7 (dageg. 24, 33, 9 u. 27, 15, 5 *machinationes apparatusque moenium oppugnantorum*). In dem Worte *machinamentum*, welches den Begriff eines Mittels einschließt, liegt schon an und für sich die Hinweisung auf eine Bestimmung. Ebenso bekommt *vinculum* den Begriff „Bindemittel“ 21, 52, 8 *Sempronius continendis in fide sociis maximum vinculum esse primos, qui egnissent ope, defensos, censebat* (24, 6, 1 *quod unum vinculum cum R. is societatis erat*).

Religionem facere; exemplum. *Ut in utramque partem arcendis sceleribus exemplum nobile esset* 2, 5, 9 = *quo exemplo arcerentur scelera*, ein auffallendes Beispiel zur Abwendung v. B. Es liegt hier in *exemplum* der Begriff „wozu dienend“, welcher noch unterstützt wird durch *nobile*. Die dem Dat. entsprechende Construct. mit „ad“ sei es nach *exemplum* sei es nach dem synonymen *documentum* in der sonst corrumpirten St. 24, 8, 20. cf. 27, 6, 8 *exemplum in eam rem*. — Negativ gewendet finden wir diese in *ex. est* liegende Vorstellung in „*religionem facit*“ 9, 29, 10 *traditur dictu memorabile et quod dimovendis statu suo sacris religionem facere posset d. h. so viel wie exemplum nobile sacris statu suo non dimovendis*, *Scrupel*, welche dazu dienten die Entfernung der St. zu verhindern (cf. 29, 18, 17 *movendi inde thesauros incussa erat religio*). Durch *ad* ist diese Beziehung ausgedrückt 26, 17, 12 *illum diem religiosum Carthaginiensibus ad agendum quidquam rei seriae esse*.

Ambages exquirere. 9, 11, 13 *vix pueris dignas ambages senes ac consulares fallendae fidei exquirere!* Alsch. sagt: „fall. fid. non. Dat. est sed. Genit. et pendet ex voce *ambages*; cf. 5, 3“ (gehört zum Genit. nach *esse*). Auch Weiss. versteht wohl den Genit., wenn er sagt: *ambages* gehört auch zu fall. fid. Ich halte die Worte für den Dat., sich anschließend an den Gesamtausdruck *ambages exquirere*. Dafür spricht schon die Trennung des fall. fid. von *ambages* durch die stark betonten Wörter *senes*

²⁴⁾ Nach Sall. IV, 16 soll Caesar nur diese contrahirte Dativform gebilligt haben. Bei Liv. usu, exercitu, inceptu, versu. cf. Ann. 35.

²⁵⁾ cf. Tac. hist. 5, 20; Ovid, am. 2, 7, 23.

et consulares; ferner die enge Zusammengehörigkeit des sehr significanten Attributs „vix pueris dignas“ mit amb., wodurch eine ganz volle, abgeschlossene Vorstellung gegeben wird, so daß, wenn zu dieser obendrein noch jene Genitiv-Ergänzung hinzutrete, eine Ueberfülle dieses Begriffs eintreten würde; endlich die Wahrnehmung, daß die Redensarten mit quaerere u. dgl., welche ja auf eine Absicht hinweisen, ganz überwiegend diesen Dat. Ger. zu sich nehmen. Also: O daß solche keiner Knaben würdige Ausflüchte Greise u. Consularen suchen, um ihr Wort nicht halten zu dürfen. P. ging auf die Täuschung aus die sponsio Caud. scheinbar zu halten, aber einen neuen Vorwand zum Kriege zu geben, daher jener Stoß des scheinbar Samnite Gewordenen gegen die Hälfte des Bundespriesters. Dieser ist besonders unter amb. v. p. d. zu verstehen und wird geführt in der Absicht den in der sp. Caud. vereinbarten Frieden hinfällig zu machen, also ut fallatur fides.

Caput fero = ich biete mein Leben dar. 9, 9, 19 haben alle codd: nos interim vilia haec capita luendae sponsionis seramus und mit ihnen die Herausgeber außer Madvig. Letzterer giebt nach d. edd. Ascensii „sponsioni“, und schon Glarean. bedauert, daß dieser Dat. von den späteren Herausgebern nicht beibehalten sei. Es ist freil. bedenklich grade im Liv. (am wenigsten noch lib. 41—45), der im Ganzen so gut überliefert ist, gegen die übereinstimmende Ueberlieferung zu ändern, doch sind in diesem Falle die Gründe Madvig's sehr gewichtig. Einmal trifft diese Stelle dasselbe, was so eben zu 9, 11, 13 über das hinzutretene charakterisirende Attribut — hier vilia haec — gesagt wurde, und zweitens, was noch schwerer wiegt, bemerkt Madv. (emend. Liv. p. 175) mit Recht „caput luendae sponsionis inepte appellatur“.

Dextram dare. Data dextra in id quod petebatur obligandae fidei 30, 12, 18. Diese Worte verhalten sich zu § 17 cum modo dextram ²⁶⁾ amplectens in id, ne cui R.o traderetur, fidem exposceret wie die Gewährung zur Bitte, u. so entsprechen sich denn auch die 3 Hauptmomente, welche jeder dieser beiden Sätze enthält: data dextra || dextram amplectens; obligandae fidei || fidem exposceret; in id quod petebatur || in id, ne cui R.o traderetur. Schon diese Correspondenz, welche sich bis auf die Stellung erstreckt, spricht dafür das obl. fid. als ein selbstständigeres Gedankenmoment dem fid. exposc. gegenüber zu nehmen, was es als Dat. wird. Soph. faßt nach Art lieblosend Bittender die Rechte des Mas. in ihre beiden Hände (amplectens) u. bittet er möge ihr sein Wort darauf geben, daß sie nicht in die Gewalt eines Röm. komme; er entzieht seine Rechte der Umfassung und reicht sie ihr dar, um damit sein Wort zu geben. Hier wird unsere Vorstellung durchaus in der Sphäre sinnlicher Anschauung festgehalten, u. dextra hat hier nicht etwa eine übertragene Bedeutung, sondern ist die „rechte Hand“. Mit diesem Begriffe aber läßt sich obl. fid. als Genit. gar nicht verbinden. Dextra u. fides erscheinen ja unzählige Male neben einander, aber e. St., wo der Genit. fidei als nähere Bestimmung zu dextra trete, läßt sich schwerlich finden. Dextra ist eben in Ausdrücken wie dextram dare, jüngere das Symbol der fides (Cic. Phil. 11, 2, 5 dextrae, quae fidei testes esse solebant), enthält also den Begriff der fides in sich, bedarf mithin der sub-

²⁶⁾ Ich halte es übrigens mit Crevier für sehr wahrscheinl., daß Liv. schrieb: modo genua modo dextram amplectens — oder noch lieber cum genua modo, modo dextram a., da der Putean. cum domo hat —, mit Rücksicht auf § 13 si genua, si victricem attingere dextram Hätte L. sagen wollen: indem sie sein Wort nur darauf forderte —, so hätte das modo nothwendig unmittelbar vor in id stehen müssen. Uebrigens stoßen wir häufiger auf d. Verschreibung domo aus modo und modo aus domo, Drafenb. 3, 39, 13, 3.

jungirenden Genitiv-Ergänzung *fidei* nicht. Als synonyme Begriffe im Verhältniß der Nebenordnung erscheinen sie demgemäß außerordentlich häufig 40, 46, 15 *dextras fidemque dedere*; 1, 1, 9 *dextra data fidem fut. am. sanxisse*; 23, 9, 3; 29, 24, 3. Virg. Aen. 4, 597 *en dextra fidesque*.

Ad pugnam exco. Mit der äußerst mangelhaft überlieferten Inschrift auf der *tabula* des L. Aemilius Regillus 40, 52, 5 befaße ich mich hier nur so weit es die Worte *duello* — *exeunti* betrifft. Ich kann Weissf. nicht zustimmen, daß — angenommen *causa* sei aus dem handschriftlichen *caput* richtig hergestellt — die Worte *duello magno dirimendo, regibus subigendis* wohl als *Ablat.* zu nehmen seien. Nach dieser Auffassung würde als der nächste Zweck des zur Schlacht ausziehenden Feldherrn (*ad pugnam exeunti*) die Herstellung des Friedens bezeichnet. Das aber ist sowohl überall nicht das Sachgemäße — nicht um Frieden zu Stande zu bringen, sondern um das feindliche Heer zu besiegen, zieht der Feldherr in die Schlacht, nur Unterhändler könnten jenes als den eigentlichen Zweck ihrer Thätigkeit bezeichnen (*oratores pacis petendae*) — als auch entspricht es speciell hier nicht der Sachlage, denn zur Zeit dieses Seesieges bei Maccis rückte das consularische Heer erst gegen das vom Feinde noch besetzte *Lysimachia* heran, um zunächst nur einmal nach Asien übersetzen zu können zc. Ich würde daher vorziehen *duello m. d., r. s.* als finale *Dat.* zu nehmen, und diesen die Worte *causa p. p.* in der Weise unterzuordnen, daß der Sinn wäre: dem Nem., der zur Schlacht auszog, um einen großen Kampf auszukämpfen und Könige zu überwinden, auf daß Friede zu Stande käme Doch schlage ich statt *causa* eine andere Ueänderung vor. Der Mognnt. hat: *duello magno regibus dirimendo caput subigendis patrandae pacis haec pugna* zc. Da die Wörter offenbar verstellt sind, so hat es kein Bedenken das aus *caput* herzustellende Wort vor *patrandae* zu setzen, aber statt *causa* schlage ich vor *atque* oder *itaque*, dessen Züge denen von *caput* nicht unähnlicher sind. Ferner ist nicht zu bezweifeln, daß in den Wörtern *haec pugna* eine Corruptel steckt (Ritschl. *inscr. quae fertur col. Duell. I, 21 ff.* hat *ad pugnam* hergestellt), und ist es gewiß unbedenklich den Beginn dieser Corruptel um einen Buchstaben früher anzunehmen, so daß sie sich auch auf das *s* in *pacis* erstreckte. So nehme ich an, Liv. habe geschrieben: *duello m. d., reg. sub. atque (itaque) patrandae paci ad p. exeunti* zc.²⁷⁾ Es ist ein großer Unterschied, ob von einem Feldherrn gesagt wird: *exiit ad pugnam pacis patrandae causa*, oder ob die entferntere Absicht des *pacem patrare* mit einem „und so, u. dadurch“ an jene beiden zunächst liegenden Absichten des *bellum dirimere* und *reges subigere* als ein mittelbar daran sich anschließendes drittes Moment angefügt und als fernere Consequenz jener beiden noch beigegeben wird. Der Seefrieg gegen Antioch. wurde in der That durch diesen Sieg des Nem. zu Ende gebracht²⁸⁾, Könige besiegt, u. diesen beiden zunächst sich darbietenden Momenten konnte mit Recht, namentl. auf einer Weihinschrift zu Ehren dieses Sieges, noch hinzugefügt werden, daß auch in weiterer Folge derselben der Friede zu Stande gebracht worden sei²⁹⁾. Wie dieses die Folgen jenes Sieges waren, so dürfen sie auch auf der Inschrift als die Absicht, in der der Feldherr zu ihm auszog, ausgesprochen werden.

Sehr frei, wo die ältere Latinität ohne Zweifel ut gesagt hätte: 27, 15, 5 *naves, quas Livius tuendis commeatibus habuerat*; 26, 16, 8 *urbi frequentandae multitudo incolarum retenta*; 6, 21, 2 *hostes novi praeter Vulscos velut sorte quadam prope in aeternum exercendo R. o militi datos exorti sunt*; 36, 35, 4 *ego sorte quadam nutriendae Graeciae datus ne ingratis quidem benefacere abstinam*; 24, 40, 15 *tormenta, quae oppugnandae urbi comparata erant* (parallel dem folgenden *ad tuenda moenia*); 10, 41, 3 *furiale carmen, detestandae familiae stirpique compositum* (I, 35, 3 *oratio ad conciliandos plebis animos composita*); 7, 3, 1 *nec tamen ludorum primum initium procurandis religionibus datum animos levavit d. h. ludi initio statuti*³⁰⁾ *procurandis religionibus*.

²⁷⁾ Madvig edit. sagt: *Fuitne patrandae paci? etsi unde „caput“ ortum sit, nescio.*

²⁸⁾ a possessione maris pulsus 37, 31, 1; *cum confessionem ultimam concessi maris hosti expressisset ibid. 4 u. 5.*

²⁹⁾ In Folge dieser Niederlage seiner Flotte zog Ant. seine Truppen unter Anderm auch aus *Lysimachia* zurück (37, 31, 1), u. daß dies als Ausschlag gebend angesehen wurde für die rasche siegreiche Beendigung des Krieges, zeigt 37, 33, 2 u. 36 4—6.

³⁰⁾ Cic. *de imp. Pomp.* 4, 10 *ut initia illa rerum gestarum magna virtuti ejus tribuenda esse videantur.*

Tuendae Africae 29, 23, 2 „Carthaginienses quoque -- haud parvum et ipsi tuendae Africae momentum adjecerunt societatem Syphacis“ ist wohl Genitiv. Weiss. verweist auf c. 24, 2 magno momento rerum gerendarum destitutus est. Das nackte Substant. steht mehrfach im Genit. nach moment., wodurch nur die Sphäre bezeichnet wird, innerhalb deren die bedeutsame Sache ihren Einfluß bewährt, 3, 12, 6 juvenem maximum momentum rerum d. h. von größtem Gewicht in d. politisch. Dingen; 4, 12, 9; dasselbe Verhältniß wird 1, 47, 6 durch in mit Abl. Gerund. ausgedrückt (eben so valere in...). In der Regel aber läßt Liv. ad mit dem Gerund. folgen (= res quae multum valet ad...), was die Auffassung des tuend. Afr. als Dat. empfehlen könnte, z. B. 21, 4, 2 ut pater in se minimum momentum ad favorem conciliandum esset; 35, 25, 9; 42, 46, 5; in c. Accus. 21, 17, 10. Doch finde ich für den Dat. keine St., und so scheint nach moment., wie nach valere das Ziel, auf welches der Einfluß sich erstreckt, nicht in jener innerlicheren Weise als das Betheiligte aufgefaßt zu sein, sondern nur als das Object, auf welches äußerlich die Wirksamkeit gerichtet ist; also dieser Ausdruck nicht gebraucht zu sein in dem Sinne „d. S. ist von Bedeutung für“, sondern nur in dem „von Einfluß auf.“ Ich halte daher jenes tuend. Afr. für den Gen. = von Wichtigkeit bei der Beschüpfung Africas.

II.

Dativ Gerundiv als Theil des Prädikats in Verbindung mit esse, satis esse, sufficere.

Der p. 2 angegebenen Grundbedeutung des Dats. gemäß bezeichnet sehr häufig ein sachlicher Dat. nach esse das Ziel, auf welches hin die Wirksamkeit eines Seins in der Art gerichtet ist, daß es zu demselben führt, dazu gereicht: 10, 25, 3 majori mihi curae est (der gewöhnl. s. g. Dat. des Zwecks). Wenn hier der in den Dat. getretene Begriff einen Zustand bezeichnet, so haben wir andererseits ganz dieselbe Natur des Dat. in einer Anzahl von Stellen, wo nach esse Ausdrücke, die eine Handlung bezeichnen, und zwar eine vorzunehmende Handlung, in den Dat. Gerund. getreten sind z. B. 10, 5, 5 satis fretus, esse etiam nunc tolerando certamini legatum. In dem Verb. esse liegt in diesen Verbindungen eine gewisse Prägnanz = dasein, *παρόντων*; mit dem Dat. Gerund. bezeichnet es ein Dasein für oder zu einer Sache, die geschehen soll = der Mann sein zur Ausführung einer Sache. Wenn diese Ausdrucksweise erklärt worden ist (Zumpt § 664 Anm.) durch idoneum, parem esse, so ist damit wenigstens der Sinn derselben angegeben, wie ja auch die gleichbedeutenden Verbindungen satis esse u. sufficere mit Dat. Ger. zeigen. Es schließen sich diese Dat. lediglich an esse, mit dem gemeinschaftlich sie das Prädicat bilden; dageg. z. B. 4, 43, 10 non exercitum, non ducem scribendo exercitui esse verbindet sich zunächst esse als Prädikat mit dem Begriffe dux, und diese Aussage: „es existirt kein Feldherr“ wird durch das scribendo exercitui = qui scribat exercitum noch weiter ergänzt und vervollständigt. Eben durch die Verbindung der beiden Vorstellungen, des starkbetonten esse und des Dat. der zu vollführenden Sache, also durch die Aussage, daß etwas für die Erreichung eines Zieles das volle und ganze Sein habe, wird der Gedanke gegeben, daß es zur Erreichung dieses Zieles fähig sei, daß jemand der Mann dazu sei. So ist denn der Sinn obiger St. 10, 5, 5: der Legat sei auch jetzt noch der Mann (im Stande) den Kampf auszuhalten.

In nahe angrenzender Bedeutung steht der Genit. Gerund. (prädicativ) nach esse z. B. 3, 39, 8 vicissitudinem imperitandi, quod unum exaequandae sit libertatis. Wie ich für den Dat. an jenes alltägliche est mihi curae erinnerte, so ist dieser Gen. anzuknüpfen an die nicht minder alltägl. Ausdrücke, wie z. B. 8, 8, 1 custodiae et ordo stationum interioris curae erant. Es ist der Gen. der Zugehörigkeit, der Eigenthümlichkeit. Sehr gewöhnlich bekommt nun dieser prädicative Gen. bei esse den Sinn, daß jemandem etwas als geziemend zukommt, mit seinem Wesen harmonirt, z. B. insipientis est in errore perseverare, und diese Bedeutung ist es auch (Sigon. z. 5, 3, 5 esse alienius rei faciendae = pertinere ad rem faciendam), die in jenem Gen. Gerund. nach esse liegt: es ist etwas mit einer noch erst zu vollführenden Sache harmonirend d. h. zu ihrer Vollführung geeignet. Erscheint dem Zusammenhange nach dieses geeignete Mittel als ein zur Erreichung eines Zieles absichtlich gewähltes, so gestaltet sich lediglich durch den Zusammenhang dieses „geeignet zu“ zu einem „berechnet auf“, so z. B. 3, 24, 1.

Dativ: 2, 9, 6 divites, qui oneri ferendo essent; 4, 35, 9 experiendum est, sitne aliqui plebejus ferendo magno honori; 30, 6, 3 pro se quisque ea modo, quae restringendo igni forent, portantes; 31, 13, 5 quam non solvendo aere alieno respública esset. ³¹⁾

Genit.: 3, 31, 7 qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari, Gesetzesvorschläge, die geeignet wären die Freiheit der Stände auszugleichen; 39, 16, 9 judicabant — viri nihil aequae dissolvendae religionis esse; 40, 29, 11 quum animadvertisset pleraque dissolvendarum religionum esse (cf. 4, 13, 11 legibus de provocatione ad dissolvendum imperium [Absicht] latis); 30, 9, 4 pro se quisque, quae diutinae obsidionis tolerandae sunt, convehit; 34, 54, 5 discrimina, quibus ordines discernentur, et concordiae et libertatis aequae minuendae esse; 38, 50, 8 nihil tam aequandae libertatis esse quam potentissimum quemque posse dicere causam (geeignet); 27, 9, 12 quae temere agitassent, ea prodendi imperii R. i., tradendae Hannibali victoriae esse (sei darauf berechnet); 3, 24, 1 frustrationem eam legis tollendae esse (berechnet auf Aufhebung d. G.). ³²⁾

Rhenan. 3, 5, 3, 5 führt als Dat. an 5, 6, 15 quidquid tribunus plebi loquitur, et si prodendae patriae dissolvendaeque reipublicae est, aduestis aequi audire. Sicher läßt sich der Cas. nicht bestimmen; die durch den Genit. gegebene subjective Vorstellung des „darauf berechnet sein“ würde dem Begriff prodere = verrathen aufß Beste entsprechen (cf. 27, 9, 12 prodendi imperii esse). — Dagegen ist der Dat. zu verstehen 28, 25, 7 et Scipionem et rempublicam esse gratiae referendae, denn der Zusammenhang erfordert den Gedanken „seien im Stande ihren Dank zu beweisen“. Weissenb. verweist hier auffallender Weise auf eine St., an der d. Dat. (2, 9, 6) u. auf eine zweite (30, 9, 4), an der der Gen. steht ³³⁾.

In Betreff der Ueberlieferung von 5, 3, 5 concordiam ordinum, quam dissolvendae maxime tribuniciae potestatis rentur esse harmoniren die Angaben der Herausgeber nicht. Herz, Weiss., Madv. geben die St. in obiger Form ohne einer Variante zu erwähnen; Alschefski ³⁴⁾ berichtet, daß Med. u. Par. m. I potestatis, dagegen Par. m. II u. Leidens. I potestati bieten; Th. Mommsen endlich cod. reser. Veron. berichtet, daß Veron. potestatis viderentur (das viderentur zeigt, daß sich ein Verderbniß hier befindet), dagegen C. (d. h. M. P. L. consentientes) potestati bieten. Haben diese drei glaubwürdigsten codd. dieser Decade wirklich den Dativ, so ist er in den Text aufzunehmen: die Eintracht der Stände sei im Stande die Macht der Tr. zu vernichten.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen schlage ich vor 24, 27, 3 trahendae rei zu lesen und als Dativ zu verstehen. Der Putean. giebt: praetores dissimulare primo et trahenda re esse. Weiss. erklärt die Construct. für so ungewöhnlich, daß wohl ein Fehler zu Grunde liege, würde sie übrigens so erklären, daß der Ablat. e. Abl. qualitat. wäre, wie 1, 40, 1 apud patres plebemque longe maximo honore Sev. Tullius erat. Damit weiß ich freilich nicht zu vereinigen, daß esse bedeute: „beschäftigt sein“. Aber auch hiervon abgesehen, kann tr. re schwerlich Abl. qual. sein, denn den Prätores, welche sich stellen als hörten sie jene Ause nicht und die Abstimmung ein wenig verzögern, kann nicht als Qualität beigelegt werden, was nur eine einmalige Handlung ist. Madv. ändert in: p. d. primo extrahenda re, und kehrt damit das logische Verhältniß zwischen den beiden Momenten des Gedankens um, der Sinn erforderte vielmehr „dissimulando

³¹⁾ Cic. div. 3, 8; Phil. 2, 2. Besonders verdient Erwähnung Cic. pro Flacco 32, 80 illud quaero, sintne ista praedia censui censendo, — subsignari apud acrarium, apud censorem possint = ob sie im Stande, fähig seien (d. h. ob sie die auszeichnenden Eigenschaften haben, die die Möglichkeit gewähren) censuri zu werden. Das parallele subsignari possint zeigt deutlich, daß es sich um die Fähigkeit handelt. cf. Cic. ad Att. 6, 1, p. 87 a: equitum CIOCIO erit ad sustentandum quoad Pompej. veniat.

³²⁾ Den Grund für Madv.'s Behauptung emend. p. 175 Note, daß der Gen. nicht vom Verb., sondern von frustratio abhängt, „in quo inest artificii et instrumenti notio“, erkenne ich nicht.

³³⁾ Aus dem früheren Dat. (v. Drafenb.) ist d. Genit. nach Put. u. Med. hergestellt, auch Weiss. liest ihn, und dem Gedanken ist er völlig angemessen.

³⁴⁾ „Dativi prorsus alia ratio est, quod imprimis 5, 19 videre licet.“ Aber diese St. paßt in keiner Weise hierher, da der Dat. sich an fatalis schließt.

extrahere rem“. Rupert. u. Fabri meinen, Liv. möge wohl geschrieben haben trahendae rei esse als Genit. im Sinne von addicti erant s. studebant, wobei Fabri vergleicht 42, 30, 4 u. 3, 38, 11 suarum rerum erant (patres) = d. Patr. lebten nur ihren eigenen Angelegenheiten. Doch diesen Genit. würde eben derselbe Einwand treffen, den ich gegen den Abl. qualit. erhob. Dagegen ließe sich praetores trahendae rei³⁵⁾ erant nach Analogie des legatus tolerando certamini est 10, 5, 5 wohl als Dativ fassen, in dem Sinne: u. waren zuerst noch im Stande die Sache eine Weile hinzuhalten. Dazu würde das folgende postremo victi u. vortrefflich passen, „zuletzt aber, als sie dazu nicht mehr im Stande waren . . .“

Die Erklärung des esse mit d. Dat. Gerund. durch „stark genug wozu sein“ erhält eine beachtenswerthe Unterstützung durch die ganz entsprechenden Redensarten satis esse u. sufficere mit demselben Dat. Ger. so wie mit ad cum. Ger.: 9, 43, 19 indulgent consules — ut qui scirent novum militem — ne temptando quidem satis certamini fore, nicht einmal hinreichend (stark), um e. Vers. z. machen. — Validus ist ausdrücklich hinzugesetzt 25, 36, 9 ludibrium vix feminis puerisque morandis satis validum. Ohne Gerund. steht dieser Bestimmungs-Dativ 24, 40, 17 nach satis par: Philippus neque terrestri neque navali certamini satis fore parem se fidens (u. certamini prospere suscipiendo). — 26, 36, 11 pro se quisque aurum argentum et aes — conferunt —, ut nec triumviri accipiundo nec scribae referendo sufficerent. Das bloße Subst. in diesem Dat. 29, 31, 9 Mons hominum abunde sufficiebat alimentis; 41, 21, 6 ne liberorum quidem funeribus Libitina sufficiebat.³⁶⁾

In der Regel folgt jedoch ad: 21, 17, 6 si ad arcendum Italia Poenum consul alter satis esset; 2, 49, 9 ad praesidium tutandum Fabi satis erant; 26, 28, 2 classem satis esse ad arcendum Italia regem. — 4, 30, 7 terra ingenito umore egens vix ad perennes suffecit annes; so 29, 16, 2; 10, 47, 6; 29, 17, 17.

³⁵⁾ Es wäre wohl zu gewagt, wenn man, um von der handschriftlichen Lesart noch weniger abzuweichen und das Entstehen des Verderbnisses trahenda zu erklären, annehmen wollte, Liv. habe die contrahierte Dativform „re“ geschrieben. Die Dativendungen der 4 vocalischen Declinationen auf ai, oi, ui, ei wurden ja contrahirt, in der N. u. D.-Declinat. regelmäßig, in der U. (Ann. 24) und E.-Declinat. ausnahmsweise. Ueber das häufigere Vorkommen z. B. von fide, re, spe, die als Genitiv besteht gar kein Zweifel (bei Liv. z. B. 21, 47, 7; 9, 37, 4 (M. m. 1. P. Leid. 1); vielleicht 8, 31, 9 und 21, 40, 7. — cf. Drafenb. 9, 37, 4; Bentl. z. Hor. carm. 3, 7, 4), und ohne Bedenken ist es hier nach Maßgabe der handschriftl. Autorität diese Formen, namentl. in längeren Wörtern, vor deren auslautendem Stammvokal sich ein i befindet (requite, pernicie, specie, acie) in den Text zu setzen. Aber auch als Dative kommen diese Contractionsformen vor sowohl in Fragmenten des Lucilius als auch Hor. sat. 1, 3, 95 fide, öfter bei Sall. z. B. Jug. 16, 3; bei Liv. 5, 13, 5, wo das perniciae des P. m. 1 u. M. für pernicie des P. m. 2 spricht (cf. Alsch.); 8, 31, 9 fide nur nach Leid. 1 al., dagegen fidei nach M. u. P. Das re, auf das es uns hier besonders ankommen würde, haben wir praef. 9 als Dativ in republicae nach d. Par., als Gen. vielleicht 1, 59, 2 nach P. m. 1 und M. m. 1.

³⁶⁾ cf. Cic. de orat. 1, 28, 127 satis est enim ceteris artificii percipiendis u.; Quint. instit. 1, 9, 3 quod opus, etiam consummatis professoribus difficile, qui commode tractaverit, cuicumque discendo sufficet; Ovid. met. 15, 403 par oneri ferendo.